

Die Zuwendung erfolgt regelmäßig unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

- i Laubbäume sind dauerhaft mit einem arttypischen Habitus zu erhalten. Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten, können jedoch regelmäßig, zum Beispiel mit einem Obstbaumschnitt zur Ertragssteigerung, behandelt werden.
- ii Der Baum ist/die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und im erforderlichen Umfang (insbesondere während der Anwuchszeit) zu bewässern.
- iii Eine geplante Beseitigung des Baumes haben Sie der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen; mögliche vorrangige Antrags- oder Anzeigeverpflichtungen anderer rechtlicher Normen (z.B. Baumschutzverordnung) bleiben davon unberührt.
- iv Sollte das Förderobjekt im vitalen Zustand innerhalb von 10 Jahren beseitigt werden, ist in Absprache mit der Stadt Nürnberg ein vergleichbarer Ersatz zu schaffen oder dieser Bescheid wird widerrufen und die Förderung ist zurückzuzahlen (siehe hierzu auch xi.). Ist das Förderobjekt nicht mehr vital, haben Sie dies zu belegen.
- v Sie sind für 10 Jahre verpflichtet, einem Rechtsnachfolger oder einer Rechtsnachfolgerin die Rechte und Pflichten zu übertragen und der Stadt Nürnberg dies schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung bleiben Sie für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich.
- vi Sie dürfen Zuwendungsmittel nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Nürnberg an Dritte weitergeben.
- vii Sie haben die Originalbelege für 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- viii Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, die Belege zu prüfen sowie Prüfungen vor Ort durchzuführen.
- ix Die Stadt Nürnberg behält sich die Aufhebung dieses Bescheides für die Fälle vor, dass die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben, die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder eine Zuwendung ohne die erforderliche Genehmigung an Dritte weitergegeben wird.
- x Der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) insbesondere auch widerrufen werden, wenn Sie Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten oder gesetzlichen Frist erfüllen.
- xi Die Zuwendung ist (gegebenenfalls anteilig) zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des BayVwVfG oder nach anderen Vorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.